



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Herrn
Rechtsanwalt
Michael Koch
Bleidenstraße 3
60311 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 4514E-IV/D2-2023/6539-IV/B

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Scharfenberger
Durchwahl: 0611/32142701
E-Mail: maximilian.scharfenberger@hmdj.hessen.de

Datum: 4. September 2023

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Anstaltsleiterin der JVA Weiterstadt
Ihre Eingabe vom 15.03.2023

Eingegangen

12. Sep. 2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Koch,

Strafrechtskanzlei
Bleidenstr. 3, 60311 Frankfurt a./M.

haben Sie vielen Dank für Ihre Eingabe vom 15.03.2023.

Bezugnehmend auf unser Telefonat vom 31.07.2023 teile ich Ihnen mit, dass ich Ihr Vorbringen hinsichtlich der Anordnung zur Vorlage von Besuchserlaubnissen bei Haftbesuchen in einer Untersuchungshaftanstalt mit Dolmetscher/innen, insbesondere in der JVA Weiterstadt, geprüft habe.

Als Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen das Folgende mit:

Die Erteilung von Besuchserlaubnissen für Untersuchungsgefangene obliegt in den Fällen entsprechender Anordnungen gemäß § 119 StPO zunächst dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Unabhängig jeglicher Anordnungen gemäß § 119 StPO kann die Anstalt aus Gründen der internen Sicherheit ein eigenes Besuchserlaubnisverfahren durchführen.

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zur Führung eines Verteidigergesprächs in die Anstalt begleiten gelten nach herrschender Meinung nicht als Besucher, sondern als Hilfsorgan der Verteidigung. Soweit im Einzelfall hinsichtlich der Person der Dolmetscherin oder des Dolmetschers Bedenken wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt bestehen, bedarf es einer entsprechenden Begründung.

Ich habe die Anstaltsleiterin der JVA Weiterstadt gebeten, für allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher grundsätzlich keine Zuverlässigkeitsüberprüfung mehr durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Scharfenberger)